



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

**Nur per E-Mail:**

An  
die bundesunmittelbaren  
gewerblichen Berufsgenossenschaften

die Sozialversicherung für Landwirtschaft  
Forsten und Gartenbau

die Deutsche Rentenversicherung Bund

die Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1551

FAX +49 228 619 1872

dirk.gottschalk@bvamt.bund.de  
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN): Herr Gottschalk

16. Februar 2016

AZ: 113 – 2050.5 – 1289/98

(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

**Information über die Teilnahmevoraussetzungen für Auslandsdienstreisen,  
hier: Teilnahme am Weltforum für soziale Sicherheit der Internationalen Ver-  
einigung für soziale Sicherheit in Panama-Stadt in Panama, vom 14. bis  
18. November 2016**

**Unser letztes Rundschreiben vom 05. Februar 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom 14. bis 18. November 2016 tagt erneut das Weltforum für soziale Sicherheit der Internationalen Vereinigung für soziale Sicherheit (IVSS). Tagungsort wird in diesem Jahr Panama-Stadt in Panama sein.

Dem Bundesversicherungsamt war anlässlich von früheren Tagungen des Weltforums der IVSS bekannt geworden, dass nicht in allen Fällen die in seinem Rundschreiben vom 10. Dezember 2004 genannten - und vom seinerzeit zuständigen Bundesministerium für

Gesundheit und Soziale Sicherung eng gefasst - Voraussetzungen zur Teilnahme an Kongressen bzw. internationalen Veranstaltungen hinreichend Beachtung gefunden hatten. Diese Feststellungen betrafen - wie im letzten Rundschreiben vom 05. Februar 2013 zuletzt angesprochen - einige Mitglieder der Selbstverwaltung bundesunmittelbarer Träger und ihrer Geschäftsführung, die die nach wie vor aktuellen Voraussetzungen des Rundschreibens vom 10. Dezember 2004 in unzulässiger Weise erweiternd interpretiert hatten.

Im Hinblick auf in der Zwischenzeit erneut eingetretene personelle Veränderungen sowohl im Bereich von Selbstverwaltungen als auch von Geschäftsführungen einiger Sozialversicherungsträger möchten wir nachfolgend daher noch einmal auf die betreffenden Teilnahmevoraussetzungen aufmerksam machen, um kostenintensive Dienstreisen ohne hinreichende Begründung zu Lasten der Beitragszahler/Versichertengemeinschaft auszuschließen:

I. Eine Teilnahme an internationalen Veranstaltungen wie dem Weltforum der IVSS fällt **grundsätzlich** in die **Zuständigkeit der Spitzenverbände**, die - soweit die Teilnahme im Rahmen der Verbandsarbeit erforderlich ist - die **Teilnehmerzahl** auf **ein bis zwei Delegierte je Verband** zu begrenzen haben.

II. Die Teilnahme von **Vertretern einzelner Träger** an diesen Veranstaltungen **scheidet** dagegen **grundsätzlich aus, es sei denn**, sie ist für diesen einzelnen Träger **unabweisbar**:

a) Eine **Unabweisbarkeit** der Teilnahme dürfte sich **nur im Ausnahmefall** begründen lassen, wenn anders eine vom Veranstalter übertragene besondere Aufgabe nicht wahrgenommen werden könnte.

b) Für **einzelne Träger** kann die Teilnahme an internationalen **Fach- bzw. Arbeitstagungen** - z.B. zum Thema Arbeitsschutz - in Betracht kommen, soweit dies **aus fachlichen Gründen** für die Bewältigung **eigener** Aufgaben des Trägers **erforderlich** ist. In diesen Fällen halten wir eine **Begrenzung auf ein bis zwei Teilnehmer je Träger** - wie vom seinerzeitigen Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung gefordert - ebenfalls für notwendig.

c) In den Fällen, in denen der **Veranstalter** des internationalen Kongresses, der Fach- bzw. Arbeitstagung **die Kosten trägt**, ist ebenfalls zu prüfen, ob die **Teilnahme notwendig bzw. sachgerecht** erscheint, z.B. weil eine **beson-**

**ders wichtige Funktion** innerhalb der Veranstaltung wie der Vorsitz oder die Geschäftsführung einer Sektion im IVSS wahrgenommen oder ein **Vortrag auf Einladung** des Veranstalters gehalten wird. Auch diese Kosten werden in der Regel über die Mitgliedsbeiträge und damit von den Trägern (mit-)finanziert.


Eine Unabweisbarkeit der Teilnahme dürfte nach den oben darlegten Grundsätzen somit regelmäßig nicht für Vertreter ehrenamtlicher Organe in Betracht kommen. Insbesondere Begründungen für die Teilnahme wie Teilnahme als „Interessenvertreter“, „Zuhörer und Aufgabe, Kontakte zu international tätigen Mitgliedsfirmen aufzubauen“, „Informationsaustausch und Kontaktpflege“, „Gespräche mit Arbeitgebervertretern der IVSS führen“ oder z.B. „diverse Aktivitäten“ erfüllen die o.g. Teilnahmevoraussetzungen nicht. Die Begründung „ordentliches Mitglied der Mitgliederversammlung der IVSS“ oder „Repräsentant der IVSS“ ist ohne Wahrnehmung einer besonderen Funktion ebenfalls nicht geeignet, die Unabweisbarkeit der Teilnahme zu rechtfertigen.

Auch wenn sich eine Teilnahme an internationalen Kongressen und Veranstaltungen im Einzelfall sachlich vertreten ließe und die Schranke der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 69 Abs. 2 SGB IV nicht verletzen würde, sollte im Hinblick auf die **Außenwirkung** im eigenen Interesse bei einer Teilnahme Ihres Trägers ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

Wir bitten Sie, die oben dargelegten Grundsätze bei der Planung künftiger Auslandsdienstreisen, insbesondere auch des im November 2016 stattfindenden Weltforums in Panama, zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Heinz Peter van Doorn)